

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



93. SONDERNUMMER

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 19. 06. 2024

36.c Stück

Gründungserklärung für die Doktoratsschule Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gem. § 15 Organisationsplan

Beschluss des Rektorats vom 13.06.2024

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr.

Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



Gründungserklärung

für die

Doktoratsschule Rechtswissenschaften

an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

gem. § 15 Organisationsplan

I) Gegenstand

§ 1 Einrichtung und Zweck der Doktoratsschule Rechtswissenschaften

(1) Das Rektorat richtet die Doktoratsschule Rechtswissenschaften als fakultäres Zentrum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 15 des Organisationsplans der Universität Graz ein. Die Doktoratsschule Rechtswissenschaften unterliegt in vollem Umfang sämtlichen universitätsinternen Verordnungen und Richtlinien.

(2) Die Doktoratsschule Rechtswissenschaften hat den Zweck, die hochqualifizierte wissenschaftliche Arbeit der Studierenden der Rechtswissenschaften zu unterstützen und die geeigneten Rahmenbedingungen sicherzustellen. Dabei sind die rechtswissenschaftliche Tradition der Individualforschung sowie die schwerpunktmäßige inhaltliche Unterstützung der Studierenden in den Doktoratsprogrammen bzw. Doktoratskolloquien zu berücksichtigen. Der Doktoratsschule kommt insofern vor allem eine koordinierende, unterstützende und evaluierende Aufgabe zu.

(3) Der Doktoratsschule Rechtswissenschaften obliegen die nachstehend definierten Aufgaben in der Organisation und Durchführung des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

II) Rechtliche Grundlagen, Organisation und Aufgaben

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Doktoratsschule Rechtswissenschaften gehören als Mitglieder an:

a) alle Mitarbeiter:innen der Fakultät, die über eine facheinschlägige Lehrbefugnis verfügen (Professor:innen und Habilitierte) oder mit denen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. § 99 Abs. 5 UG eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, welche zugleich den wählbaren Betreuer:innen entsprechen,

b) alle zum Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften zugelassenen Studierenden.

(2) Die Ernennung der Mitarbeiter:innen gem. § 2 Abs. 1 erfolgt durch die/den Dekan:in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan:in und der/die Leiter:in der akademischen Einheit sind in dieser Frage anzuhören. Die Mitarbeiter/innen verbleiben im Rahmen ihrer Dienstplichten in Forschung und Lehre den jeweiligen akademischen Einheiten der Universität Graz zugeordnet. Die Aufnahme von Studierenden gem. § 2 Abs. 1 als Mitglieder der Doktoratsschule erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium.

(3) Die der Doktoratsschule Rechtswissenschaften angehörenden Mitglieder können auch einer anderen Doktoratsschule als Mitglied zugeordnet bzw. in sie aufgenommen werden.

(4) Die Kooptierung von Personen von anderen Fakultäten oder von in- oder ausländischen Universitäten, die die Voraussetzungen gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen erfüllen, erfolgt durch die/den Dekan:in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan:in ist in dieser Frage anzuhören.

§ 3 Organisation und Leitung der Doktoratsschule

(1) Die Doktoratsschule Rechtswissenschaften untersteht gemäß § 15 Abs. 1 Organisationsplan der Universität Graz der Dekanin / dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Doktoratsschule wird durch den/die Forschungsdekan/Forschungsdekanin als vom Rektorat bevollmächtigte/n Leiter/in und seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/in(nen), die vom Rektorat auf Vorschlag der lehrenden Mitglieder der Doktoratsschule und nach Anhörung der Dekanin/des Dekans bestellt werden, repräsentiert.

(3) Die Organisation und Wahrnehmung der Aufgaben der Doktoratsschule gemäß § 4 obliegt der Doktoratsschulleitung.

§ 4 Aufgaben der Doktoratsschule

(1) Die Doktoratsschule besorgt die Betreuung und Ausbildung der Studierenden des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, insbesondere durch Koordinierung und Unterstützung der Doktoratsprogramme sowie der Doktoratskolloquien. Alle Aktivitäten der Doktoratsschule haben im Einklang mit den Vorschriften des Curriculums und in Abstimmung mit den studienrechtlichen Organen zu erfolgen.

(2) Die Doktoratsschule hat für die Sicherstellung der Betreuung eines/r jeden in sie aufgenommenen Studierenden durch eine/n verantwortliche/n Betreuer/in zu sorgen, welche/r im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzulegen ist.

(3) In der Doktoratsschule ist regelmäßig und mindestens einmal jährlich der Fortgang eines jeden Dissertationsprojekts ihres Wirkungsbereiches in geeigneter Weise evident zu machen (insbesondere Berichte aus den Doktoratskolloquien bzw. von den Doktoratsprogrammen).

(4) Die Doktoratsschule hat im Hinblick auf die Planung von Lehrveranstaltungen die notwendigen Initiativen zu setzen, um zu gewährleisten, dass die aufgenommenen Studierenden den curricularen Anteil jedenfalls innerhalb der Regelstudiendauer erfüllen können. Sie kann dazu ungeachtet der formalen Zuständigkeiten der übrigen mit diesen Themen befassten Organe und unter Rücksicht auf den curricularen Teil des Studiums Vorschläge für die Planung von Lehrveranstaltungen unterbreiten.

(5) Die Doktoratsschule hat Vorgaben/Vorlagen für die Erstellung des Exposés zu erstellen sowie Kriterien zur Beurteilung der Zulassungsbedingungen gemäß den Bestimmungen in dem in § 1 Abs. 3 genannten Curriculum zu entwickeln.

III) Ressourcenausstattung und Evaluierung

§ 5 Ressourcenausstattung

Die zum Betrieb des Doktoratsstudiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät notwendigen Ressourcen werden aus dem Budget der Rechtswissenschaftlichen Fakultät abgedeckt. Über diese Ressourcen verfügt der/die Dekan:in im Einvernehmen mit dem/der Studiendekan:in und dem/der Leiter:in der Doktoratsschule.

§ 6 Evaluierungsmodalitäten

Die Doktoratsschule unterliegt den Qualitätsmanagement-Richtlinien der Universität Graz. Nach Ablauf von 3 Jahren hat auf jeden Fall eine Evaluierung zu erfolgen. Sollte eine Evaluierung zu einem negativen Ergebnis kommen, ist durch die Doktoratsschulleitung dem Rektorat ein auf Basis der Evaluierungsergebnisse zu erstellender Vorschlag zur weiteren Art und Weise des Betriebs der Doktoratsschule vorzulegen.

IV) Inkrafttreten

Die Gründung der Doktoratsschule Rechtswissenschaften wurde vom Rektorat am 13.06.2024 beschlossen und tritt mit 01.07.2024 in Kraft.

Der Rektor:
Riedler